

Klarstellung - Sicherheit am Dach

Nach zahlreichen Gesprächen aufgrund der Intervention der Landesinnung darf nun das Ergebnis wie folgt festgehalten werden.

§ 87 (3) BauV - Zulässigkeit von Schutzscheuchen

Bei Arbeiten auf Dächern mit einer Neigung von mehr als 20° und einer Absturzhöhe von mehr als 3,00 m müssen geeignete Schutzeinrichtungen vorhanden sein, die den Absturz von Menschen, Materialen und Geräten in sicherer Weise verhindern, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88). Bei besonderen Gegebenheiten, wie auf glatter, nasser oder vereister Dachhaut, die ein Ausgleiten begünstigen, müssen auch bei geringerer Neigung solche Schutzeinrichtungen vorhanden sein. Wenn Arbeiten auf Dächern **gleichzeitig** oder **aufeinanderfolgend** sowohl an der Dachfläche als auch auf der Traufe durchgeführt werden, müssen solche Schutzeinrichtungen verwendet werden, die sowohl für die Arbeiten an der Dachfläche als auch für die Arbeiten an der Traufe wirksam sind.

Zulässig wäre es jedoch zuerst Arbeiten von der Hebebühne auszuführen und anschließend Dachschutzblenden anzubringen um damit die Arbeiten auf dem Dach abzusichern.

Generell dürfen Dachschutzblenden nur bis 60° verwendet werden. Dachschutzblenden müssen eine Bauhöhe von mindestens 80 cm haben und so angebracht sein, dass ihr oberer Rand, gemessen im rechten Winkel zur Dachfläche, einen Abstand von mindestens 60 cm von der Dachfläche hat. **Damit sind Dachschutzblenden nach wie vor zugelassen.** Es muss jedoch betont werden, dass natürlich geprüft werden muss, ob sie als Schutzeinrichtung tatsächlich geeignet sind, d.h. ob sie den Absturz von Menschen, Materialen und Geräten in sicherer Weise verhindern, und ob sie tatsächlich an den tragfähigen Teilen des Daches, wie z.B. auf Sparren, befestigt sind. Des Weiteren müssen Vorrichtungen vorhanden sein, damit benachbarte Halterungen gegeneinander ausgesteift werden können.

Dachschutzblenden sind dann geeignet, wenn sich nach deren Montage für alle geplanten Arbeiten auf dem Dach ohne weiteren Umbau belassen werden können. Nach dem Sinne: Blenden montieren - Arbeiten durchführen- Blenden demontieren.

Wie müssen Dachfanggerüste beschaffen sein?

Neben den grundsätzlich in § 88 BauV beschriebenen Voraussetzungen können Dachfanggerüste grundsätzlich in Verbindung mit einem Fassadengerüst als verfahrbare Fanggerüst - vorwiegend im Hallenbau - oder Ausschussgerüst oder als Konsolgerüst - wobei im Hallenbau die Konsolen des Fanggerüstes an den äußeren Bindern montiert werden können - verwendet werden.

Zu Dachfanggerüsten können Fassadengerüste, Ausschussgerüste oder Konsolgerüste unter Berücksichtigung der Angaben der Gerüsthersteller ausgebildet werden. Ein Fassadengerüst als verfahrbare Fanggerüst ist nicht üblich. Verfahrbare Gerüste können aus einem Gerüstsystem gebildet werden, das auch für die Herstellung von Fassadengerüsten (fest stehend und mit dem Bauwerk verankert) verwendet werden kann, sind in der Regel aber keine Fassadengerüste als solches.

Wann ist ein Sicherheitsgeschirr alleine ausreichend?

- 1) Bei geringfügigen Arbeiten, wie Reparatur- oder Anstricharbeiten, die nicht länger als einen Tag dauern, oder

- 2) Bei Arbeiten am Dachsaum, wenn nicht gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auch an der Dachfläche Arbeiten durchgeführt werden, sowie bei Arbeiten im Giebelbereich.

Aufbau und Abbau des Gerüstes dauert länger als die Arbeit am Dach selbst - Anseilen ausreichend.

Die Anbringung von Absturzsicherungen oder Schutzeinrichtungen kann entfallen, wenn der hiefür erforderliche Aufwand unverhältnismäßig hoch gegenüber dem Aufwand für die durchzuführende Arbeit ist. In diesen Fällen müssen die Arbeitnehmer entsprechend sicher angeseilt sein.

Die Verhältnismäßigkeit definiert sich über einen zeitlich/personellen Aufwandsvergleich von durchzuführender Dacharbeit zur Anbringung kollektiver Schutzmaßnahmen:

Unverhältnismäßig bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Dauer der Arbeiten bei der Errichtung, der Instandhaltung und dem Rückbau der kollektiven Schutzmaßnahmen (i.d.R. Gerüste oder Netze) länger ist, als die Dauer der durchzuführenden Dacharbeiten.

Als Maßeinheit zur Bewertung der Arbeiten kann die Zahl der Personentage (= Anzahl der eingesetzten Arbeitnehmer/innen, multipliziert mit der dafür benötigten Arbeitszeit in Tagen [8h/Tag]) herangezogen werden.

Beispiel zur Verhältnismäßigkeit des Aufwandes

Beispielsweise sei hier das Errichten eines Hallendaches mit Fertigteil - Paneelen angeführt:

Die Absturzhöhe betrage für den Absturz über die Traufe als auch ins Gebäudeinnere über 3,0 m. Für die Errichtung, Wartung, Instandhaltung, und den Abbau der kollektiven Schutzmaßnahme, z.B. das Anbringen eines Schutznetzes für eine zu sichernde Dachfläche von etwa 1200 m² wird angenommen, dass 4 Arbeitnehmer/innen 2 Arbeitstage (= 16 h) im Einsatz sind (entspricht 4*2 = 8 Personentage). Für die Herstellung des gebrauchsfertigen Daches mit Verlegung der Paneele, Herstellen einer dichten Dachhaut sowie den anschließenden Spenglerarbeiten benötigen 4 Personen 1,5 Arbeitstage (4*1,5 = 6 Personentage). Im Beispiel übersteigt der zeitlich/personelle Aufwand für das Anbringen, Instandhalten und Abbauen der kollektiven Schutzmaßnahme den Aufwand für die durchzuführende Arbeit beträchtlich. (8 Personentage zu 6 Personentage) Nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluierung kann daher das Sichern mit persönlicher Schutzausrichtung ausreichend ist.

Es wird jedoch besonders darauf hingewiesen, dass gerade bei Fertigteilen das Anbringen von kollektiven Schutzmaßnahmen, wie z.B. Umwehrungen, für alle nachfolgenden Arbeiten, außer dem Verlegen selbst, leicht in die Planung und Arbeitsvorbereitung zu integrieren ist. Die Umwehrungen für jene Bereiche, welche die weitere Verlegung nicht beeinflussen, werden beispielsweise am Boden vormontiert und dann mit der Verlegung der Fertigteile auf das Dach gehoben und sind sofort einsatzbereit. Nur für jene Arbeitnehmer/innen, die bei der Verlegung der Fertigteilelemente direkt an der Absturzkante arbeiten, wäre daher eine Sicherung mittels (geeigneter) PSA gestattet.